

Satzung des Kinder- und Jugendsportverein Mönchengladbach e.V.

Mit dem Sportangebot



Übersicht:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Steuerbegünstigung und Wesen des Vereins	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Mitgliedsbeiträge	3
§ 8	Organe des Vereins.....	3
§ 9	Vorstand.....	3
§ 10	Haupt- und Nebenamtliche Mitarbeiter	4
§ 11	Mitgliederversammlung	4
§ 12	Finanzrevision	5
§ 13	Satzungsänderungen	5
§ 14	Ordnungen	6
§ 15	Auflösung des Vereins.....	6
§ 16	Schlussbestimmungen	6

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.03.2009 in Mönchengladbach.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach
unter der Registriernummer VR 2521 am 20.03.2009.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.06.2015

Satzung des Kinder- und Jugendsportverein Mönchengladbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendsportverein Mönchengladbach“, kurz „KJSV Mönchengladbach“ oder „KJSV MG“.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz e.V..
3. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein erkennt die Satzung des Gladbacher Turngaus 1863 e.V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine sportartübergreifende Grundlagenausbildung von Kindern und Jugendlichen, unter besonderer Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte, mit dem Ziel, Kinder an spezialisierte Sportangebote ihren Neigungen entsprechend heranzuführen.

§ 3 Steuerbegünstigung und Wesen des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral und beachtet und verteidigt die Vorgaben des Grundgesetzes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – durch schriftlichen Antrag an den Verein und Beschluss des Vorstandes.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Der Beschluss über die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
7. Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder des Vereins haben Wahl- und Stimmrecht, bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahres vertreten durch die Erziehungsberechtigten. Hierzu zählen zahlende Mitglieder des Vereins, Trägersportvereine, Gründungs- und Ehrenmitglieder mit jeweils einer Stimme. Kein Wahl- und Stimmrecht haben: Fördermitglieder und Mitglieder in Trägersportvereinen

Satzung des Kinder- und Jugendsportverein Mönchengladbach e.V.

(beitragsfreie sportlich aktive Mitglieder). Eine Übertragung und Vererbung des Wahl- und Stimmrechts ist nicht zulässig.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der e-Mailadresse mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich durch Brief oder Fax – nicht als e-Mail – zu erklären, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Quartals möglich. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - das Mitglied die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - für das Mitglied ein Beitragsrückstand zweier Monatsbeträge besteht oder ein Betrag, der zwei Monatsbeträgen entspricht.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge und kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung gemäß § 14. Sie regelt...
 - a. die Höhe der zu zahlenden Beiträge,
 - b. die Beitragszahlungsperioden,
 - c. die Zahlungsarten,
 - d. die Zahlungs- bzw. Einzugszeitpunkte und die Fälligkeit der Beiträge,
 - e. eventuell zu zahlende Aufnahmegebühren u. a.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
4. Die Mitglieder sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen, bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Beitrags, zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - a) der Vorstandsvorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
 - c) der Finanzvorstand

und auch, sofern er als haupt- oder nebenamtliche Kraft beschäftigt wird:

- d) der Geschäftsführer
2. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder a) bis c) sind ehrenamtlich tätig.

Satzung des Kinder- und Jugendsportverein Mönchengladbach e.V.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
 - a. Damit die Kontinuität der Vorstandsarbeit in den Folgejahren gewahrt bleiben kann wurde im Jahr 2012 einmalig wie folgt gewählt:
 - i. Für die Dauer von 3 Jahren: der Vorstandsvorsitzende
 - ii. Für die Dauer von 2 Jahren: der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
 - iii. Für die Dauer von 1 Jahr: der Finanzvorstand
5. Das Amt eines Vorstandmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von Bedeutung gemäß dieser Satzung.

§ 10 Haupt- und Nebenamtliche Mitarbeiter

1. Der Vorstand ist berechtigt sich zur Ausübung seiner Tätigkeit haupt- und nebenamtlich beschäftigter Kräfte zu bedienen, sofern es die finanziellen Mittel des Vereins zulassen.
2. Der Vorstand kann hierzu mit dem Geschäftsführer einen Einstellungsvertrag abschließen und ihn mit der Geschäftsführung beauftragen.
3. Der Vorstand kann weiter Einstellungsverträge mit der sportlichen Leitung und weiteren Kräften abschließen.
4. Die Befugnisse und Aufgaben der haupt- und nebenamtlichen Kräfte werden in der Geschäftsordnung geregelt. Näheres zu den Ordnungen des Vereins regelt § 14.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden und bei Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher unter der von dem Mitglied zuletzt hinterlegten Adresse eingeladen. Den Mitgliedern obliegt es, eine einladungsfähige Anschrift gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden über den Verein rechtzeitig bekannt zu geben. Die Einladung kann elektronisch per e-Mail oder Fax geschehen, sofern die Mitglieder eine e-Mail Adresse oder Faxnummer angegeben haben, oder auch durch Veröffentlichung in der Lokalausgabe der örtlichen Tageszeitung, der „Rheinische Post“. Die Mitgliederversammlung tagt regelmäßig mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Berufung tagen.
4. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung werden auf der Internetseite des Vereins 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung veröffentlicht. Später eingehende Anträge

Satzung des Kinder- und Jugendsportverein Mönchengladbach e.V.

können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Das Stimm- und Wahlrecht wird in § 5 festgelegt. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Entscheidung über Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins sind mit 75 % Mehrheit der Anwesenden zu fällen. Entscheidungen über außerordentliche Beiträge nach § 7 Ziffer 4 sind mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letztmaligen Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Berichte der Finanzrevisoren
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Finanzrevisoren
 - g) Beschlussfassung des von Vorstand und Geschäftsführung aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans
 - h) Beratung und Beschlussfassung über den Stand und die Planung der Arbeit sowie über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - k) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Finanzrevision

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Finanzrevisoren und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Finanzrevisoren beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr wird ein Finanzrevisor gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Finanzrevisoren sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich (Feststellung durch den Vorstand) und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung Bericht zu erstatten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Finanzrevisoren sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Finanzrevisoren die Entlastung des Finanzvorstandes und des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Dies kann elektronisch per e-Mail oder Fax geschehen, sofern die Mitglieder eine e-Mail Adresse oder Faxnummer angegeben haben.

Satzung des Kinder- und Jugendsportverein Mönchengladbach e.V.

3. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Ordnungen

1. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben neben einer Beitragsordnung und einer Geschäftsordnung weitere Ordnungen beschließen und erlassen.
2. Die Ordnungen sind für die Mitglieder und Organe des Vereins zwar verbindlich, aber nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kindern und Jugendlichen oder des Sports.

§ 16 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung Ämter nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.03.2009 in Mönchengladbach.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.06.2015

Mönchengladbach, 24.06.2015



.....
Unterschrift Dr. Martin Rohr, Vorstandsvorsitzender



.....
Unterschrift Peter Keinhorst, Geschäftsführer